



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

z1. 37.029/2-I/7/91

Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Wien, am 15. Mai 1991

772 IAB

Parlament

1017 Wien

1991 -05- 17

zu 746 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 19. März 1991 unter der Nr. 746/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Konsequenzen aus dem Lucona-Untersuchungsausschuß" unter Bezugnahme auf Punkt 7. der Empfehlungen des Lucona-Untersuchungsausschusses gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist dieser Empfehlung bereits Rechnung getragen worden?
2. Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Verschwiegenheitspflicht von Organen, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechte liche Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, wurde durch eine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (BGBl.Nr. 447/1990) gesetzlich geregelt; demnach (§ 58a) finden die Bestimmungen des Beamten Dienstrechtsgesetzes 1979 über die Amtsverschwiegenheit Anwendung.

Die sonstigen Dienstpflichten im Rahmen von "Leiharbeitsverhältnissen" sind gesetzlich nicht geregelt. Da es sich hiebei um kein Ressortspezifikum handelt, fällt es in den Wirkungsbe reich des Bundeskanzleramtes, eine Klärung herbeizuführen.

- 2 -

Zu Frage 2:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Frage 1 entfällt deren Beantwortung.

Franz Be.